

--	--	--

(3) Personen der Haushaltsgemeinschaft (Fortsetzung)		
Name, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis zu 2

(4) Einkommen der Person zu 2 (Antragsteller/in)			
Art	Betrag	Art	Betrag
	€		€
	€		€
	€		€
	€		€

(5) Einkommen der Person zu 3 (Haushaltsgemeinschaft)			
Art	Betrag	Art	Betrag
	€		€
	€		€
	€		€
	€		€

(6) Vermögen			
z.B. Bargeld, Girokonto, Sparbuch, Pkw, Grundvermögen, (Lebens-)Versicherungen, Bausparvertrag, sonstiges	Betrag	Art	Betrag
	€		€
	€		€
	€		€
	€		€
	€		€

(7) Belastungen			
	Betrag	Versicherungen	Betrag
Grundmiete	€		€
Nebenkosten	€		€
Heizung	€		€

Gesamtmiete	€		€
	€		€

(8) Besondere Belastungen	
Art	Betrag
	€
	€
	€
	€

(9) Auszahlung der Leistungen	
<input type="checkbox"/> Die Leistung soll direkt an die Institution (z.B. Bestattungsinstitut, Stadtverwaltung, Jüdische Gemeinde) überwiesen werden	
<input type="checkbox"/> Die Leistung soll auf mein Konto überwiesen werden, da ich die Bestattungskosten bereits verauslagt habe (Die Einzahlungsbelege füge ich bei.)	
Kreditinstitut	Kontoinhaber
Bankleitzahl	Konto-Nummer
<input type="checkbox"/>	

(10) weitere Verpflichtete

Gemäß § 1968 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind die Erben und gemäß § 1615 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Unterhalts-verpflichteten zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet. Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) sind die Angehörigen des Verstorbenen in der nachstehenden Rangfolge zur Bestattung verpflichtet: der Ehegatte/in, der Lebenspartner/in, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern, volljährige Enkelkinder, der / die Erben. Die Pflicht zur Bestattung beinhaltet in der Regel auch die Übernahme der mit der Bestattung verbundenen Kosten.

Außer mir sind keine Verpflichteten vorhanden. Es sind weitere Verpflichtete vorhanden (**bitte Seite 4 ausfüllen**)

Da weitere Verpflichtete vorhanden sind, wurden mir entsprechende Anträge auf Übernahme der Bestattungskosten ausgehändigt. Ich bin davon unterrichtet worden, dass über meinen Antrag erst eine abschließende Entscheidung getroffen werden kann, wenn nachgewiesen ist, dass die weiteren Verpflichteten nicht in der Lage sind, die Bestattungskosten ganz oder teilweise zu tragen.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 SGB I). Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und wahr sind. Es ist mir bekannt, dass ich wegen unvollständiger oder unwahrer Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 Strafgesetzbuch) und zu Unrecht erhaltenen Leistungen erstatten muss.

Datum, Unterschrift

Ich bin damit einverstanden, dass das Sozialamt dem Bestattungsunternehmen Auskunft über den Sachstand der Bearbeitung meines Antrags auf Übernahme der Bestattungskosten gibt.

Datum, Unterschrift

Weitere Angehörige/mögliche Kostenträgungsverpflichtete

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Verwandtschaftsverhältnis zu dem / der Verstorbenen	

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Verwandtschaftsverhältnis zu dem / der Verstorbenen	

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Verwandtschaftsverhältnis zu dem / der Verstorbenen	

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Verwandtschaftsverhältnis zu dem / der Verstorbenen	

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Verwandtschaftsverhältnis zu dem / der Verstorbenen	

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Verwandtschaftsverhältnis zu dem / der Verstorbenen	

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Verwandtschaftsverhältnis zu dem / der Verstorbenen	

Hinweise zum Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

diese Hinweise sollen Ihnen den Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten erleichtern. Dennoch wird es vielfach erforderlich werden, weitere Nachweise zu erbringen, da die Voraussetzungen für eine Leistung durch den Sozialhilfeträger so umfangreich sind, dass nicht alle Konstellationen mit dieser Information abgedeckt werden können. Ich bitte in diesem Fall daher bereits jetzt um Ihr Verständnis.

Auch sei bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Sie selbst damit einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, der folglich auch diverse Angaben zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen erfordert.

Zuständig für die Bearbeitung ist das Sozialamt der Stadt/Gemeinde oder der StädteRegion, das für die/den Verstorbene/Verstorbenen bis zum Tode Sozialhilfe geleistet hat, in anderen Fällen die Stadt oder Gemeinde am Sterbeort (nicht Wohnort).

Eine Leistung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn

- a) die Kosten der Bestattung unter sozialhilferechtlichen Aspekten angemessen sind,**
- b) die/der Verstorbene keinen (ausreichenden) Nachlass hinterlassen hat,**
- c) Sie nicht in der Lage sind, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen und**
- d) es keine anderen Personen gibt, die zur Leistung verpflichtet sind.**

Anspruchsberechtigt sind nur **Personen, die die Kosten für die Bestattung zu tragen haben**. Dies sind gem. § 1968 BGB zunächst die Erben. Haben Sie als gesetzlicher oder testamentarischer Erbe die Erbschaft ausgeschlagen und erbt an Ihrer Stelle eine andere Person, sind Sie nicht mehr zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

Schlagen alle in Betracht kommenden Erben die Erbschaft aus, ist nunmehr derjenige kostenpflichtig, der in Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht für die Bestattung des Verstorbenen zu sorgen hat. Sind keine unterhaltsverpflichteten Personen vorhanden, richtet sich die Kostenpflicht nach öffentlichem Recht.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) sind die Angehörigen des Verstorbenen in der nachstehenden Rangfolge zur Bestattung verpflichtet: der/die Ehegatte/in, der/die Lebenspartner/in, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern, volljährige Enkelkinder. Die Pflicht zur Bestattung beinhaltet in der Regel auch die Übernahme der mit der Bestattung verbundenen Kosten.

Im Antragsformular geben Sie bitte deshalb alle Bestattungs(kosten)pflichtigen (Ehegatten, Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, volljährige Enkelkinder, Großeltern) an.

Diese Angaben sowie Auskunft über Art und Höhe aller Einkünfte und Vermögenswerte werden für die Entscheidung über den Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten benötigt. Im Fall fehlender Mitwirkung kann der Sozialhilfeträger die Leistung gemäß §§ 60, 66 SGB I versagen.

Berücksichtigungsfähig sind die erforderlichen Kosten für eine schlichte würdevolle Bestattung.

Zur Abstimmung des Kostenrahmens kann eine Information des Bestatters über die Antragstellung auf Übernahme der Bestattungskosten sinnvoll sein.

Nachfolgender Aufstellung können Sie die sozialhilferechtlich berücksichtigungsfähigen Kosten entnehmen:

Als Grundpauschale für Bestatterleistungen bei einer Erd- oder Feuerbestattung wird ein Betrag in Höhe von 950,-- € berücksichtigt.

Dieser Pauschalbetrag beinhaltet:

- Kosten für einen einfachen Vollholzsarg
- ggf. Kosten für Kissen, Decke und Talar
- Anfahrt des Leersarges zur Aufnahme des Verstorbenen
- Grundversorgung, Ankleiden und Einbetten des Verstorbenen
- Überführung des Verstorbenen zum Beisetzungsort bzw. zum Krematorium mit einem Bestattungskraftwagen innerhalb der StädteRegion Aachen
- Besorgung der Formalitäten zur Erd- oder Feuerbestattung einschließlich der Gebühren für eine Sterbeurkunde
- Abrechnung evtl. vorrangiger Leistungen mit Versicherungen etc.
- Ausgestaltung der Trauerfeier
- Grabkreuz oder -tafel in Eiche mit Beschriftung
- Personal- und Sachkosten, die aus Anlass der Erbringung vorstehender Leistungen entstehen

Soweit Ihnen weitere Aufwendungen entstehen, ist es anzuraten, die Möglichkeit einer Übernahme mit dem Sozialamt abzustimmen.

Friedhofsgebühren für eine Reihengrabbeisetzung, ggf. Gebühren für die Benutzung des Krematoriums sowie weitere nachweislich unabwendbare Gebühren werden in ortsüblicher Höhe anerkannt.

Darüber hinaus gehende Aufwendungen, die nicht unmittelbar anlässlich der Bestattung anfallen, wie z.B. Kosten für Trauerkleidung, Todesanzeigen, Grabstein und Grabpflege, können nicht berücksichtigt werden.

Folgende Nachweise **des Verstorbenen** sind einzureichen:

- Sterbeurkunde
- Kopien von Kontoauszügen der letzten drei Monate
- Kopien von Sparguthaben
- Kopien von Versicherungen
- Aufstellung und Bewertung des Nachlasses
- Nachweis über finanzielle Mittel, die aus Anlass des Todes gezahlt wurden (z.B. aus Sterbegeldversicherungen)

Folgende Nachweise **des Antragstellers sowie seiner im Haushalt lebenden Angehörigen** sind einzureichen:

- Kopien über die Art und Höhe des Einkommens der letzten drei Monate
- Kopien von Kontoauszügen der letzten drei Monate
- Nachweis über Vermögen
- Kopien der monatlichen Belastungen
- Aktueller Nachweis über Mietkosten
- Aktueller Nachweis über monatliche Versicherungen
- Erbschein / Erbausschlagung
- Rechnungen und Gebührenbescheide der Bestattungskosten im Original